

Flurbereinigung: Am Hohen Holz  
Landkreis: Börde  
Verfahrens-Nr. : 611-27BK7005

## - Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren

**Am Hohen Holz**

im Landkreis Börde

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensurstücke aufgeführten Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von 936 ha und ist Teil des Einwirkungsbereiches des Unternehmens „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als weitere Anlage zum Beschluss gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt.

#### II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

#### III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Am Hohen Holz“.

Sie hat ihren Sitz in Seehausen, Landkreis Börde.

Träger des Unternehmens „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

#### V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **B. Begründung**

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet werden für das Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ ca. 33,7 ha Erstaufforstungen als Ausgleich für die Eingriffe in den Wald entsprechend dem Landeswaldgesetz geplant. Die Aufforstungen erfolgen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStrG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG ist am 03.12.2009 eingeleitet worden. Am 28.01.2010 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Darüber hinaus sind in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Wald- und Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird für das Unternehmen noch Mitte des Jahres 2012 erwartet. Das Unternehmen wird gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vorrangigen Bedarf zugerechnet. Laut Planfeststellungsunterlagen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfüllt. Der Planfeststellungsbeschluss kann dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnaher Baubeginn zu erwarten ist.

Das Flurbereinigungsverfahren muss daher sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt sofort nach der Planfeststellungsbeschluss vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in einzelne Standorte von Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Flächen für archäologische Grabungen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung:**

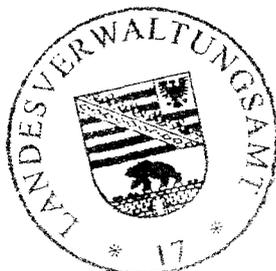
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

  
Wöckener



2. Ausfertigung

|   |   |        |
|---|---|--------|
| <br>SACHSEN-ANHALT | Flurbereinigung<br>Am Hohen Holz<br><b>Flurbereinigungsverzeichnis</b><br><b>Verfahrensflurstücke</b><br>laufende Bearbeitung | BK7005 |
|   |   |        |

#### Gemarkung Eggenstedt, Flur 6

4, 5/1, 5/2, 5/4, 5/5, 5/6, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 5/34, 5/35, 5/36, 5/38, 5/39, 5/40, 5/41, 5/42, 5/51, 5/52, 5/53, 5/54, 5/55, 5/56, 5/57, 5/58, 5/59, 5/60, 5/61, 5/62, 5/63, 5/64, 5/65, 5/66, 5/67, 5/68, 5/69, 5/70, 5/71, 5/72, 5/73, 5/74, 5/75, 5/77, 5/78, 5/79, 5/80, 5/81, 5/82, 5/83, 6, 7, 8, 9/22, 9/23, 10, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 14, 15, 16, 17, 27, 28, 29, 30, 31, 37/2, 38/26

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 119,3630 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 78

#### Gemarkung Eggenstedt, Flur 7

55/3, 55/5, 55/6, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 64/1, 64/2, 93/61

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 27,5366 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

#### Gemarkung Eggenstedt, Flur 8

30/3, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/3, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 97, 98, 99, 100, 101, 102/2, 103/2, 104, 105, 106, 107, 108, 195/89, 196/89, 197/93, 240, 241

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 50,0841 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 72

#### Gemarkung Seehausen, Flur 7

1, 2/1, 8/1, 9/1, 10, 11, 12, 13/1, 17, 19/1, 21, 22, 23/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39/1, 40, 41/1, 44/1, 45, 46, 47/1, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58/1, 64, 65/1, 66/2, 67/2, 68/2, 69/2, 70/2, 71/2, 72/2, 73/2, 76/47, 77/47, 78/47, 79/47, 93/39, 103/2, 104/2, 105/2, 106/2, 109/3, 118/51, 119/54, 120/54, 121/54, 123/52, 124/52, 125/52, 126/18, 127/18, 128/51, 130/51, 135/51, 136/51, 137/9, 139/9, 140/6, 141/9, 142/7, 143/9, 144/9, 145/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 205,3277 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 80

#### Gemarkung Seehausen, Flur 8

2/1, 3, 4, 5, 6, 7, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 13, 14/1, 19/1, 19/2, 140, 184/9, 190/9, 192/17, 211/2, 212/2, 213/8, 220/2, 359/2, 385/9, 646/17, 647/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 18,6350 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 26

#### Gemarkung Seehausen, Flur 9

178, 193/1, 199/3, 203/1, 203/4, 203/6, 204/1, 205/1, 205/2, 207/1, 208/1, 209, 210, 211, 212, 214, 215, 216/1, 216/2, 293/190, 407/196, 409/198, 410/198, 411/198, 414/200, 449/190, 460/193, 461/193, 462/193, 483/197, 487/194, 488/195, 489/193, 493/192, 529/203, 540/205, 546/189, 687/203, 688/203, 689/203, 690/203, 691/203, 721, 722, 723, 814, 816, 817

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 48,2926 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 48

#### Gemarkung Seehausen, Flur 10

26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 27/3, 28/1, 33, 34, 35, 36, 38/1, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48/1, 49, 50, 52,

|                     |  |          |
|---------------------|--|----------|
| Stand<br>23.05.2012 | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)<br>Große Ringstraße, 38820 Halberstadt | Seite: 1 |
|---------------------|--|----------|

|  |  |        |
|--|--|--------|
| <br><u>SACHSEN-ANHALT</u> | <b>Flurbereinigung</b><br><b>Am Hohen Holz</b><br><b>Flurbereinigungsverzeichnis</b><br><b>Verfahrensflurstücke</b><br><b>laufende Bearbeitung</b> | BK7005 |
|  |  |        |

53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57/2, 57/4, 57/5, 59/1, 61/2, 61/3, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 66, 67/1, 68/1, 72/2, 72/3, 73, 74/1, 74/2, 75/1, 77/1, 79/1, 80/2, 80/3, 82/1, 82/2, 95/37, 97/40, 98/40, 99/40, 100/40, 101/40, 102/55, 104/55, 105/64, 106/64, 107/64, 108/64, 109/64, 119/26, 120/26, 123/26, 129/57, 135/62, 136/62, 137/62, 138/62, 139/62, 140/62, 141/62, 142/62, 143/62, 144/62, 145/62, 154/24, 155/25, 160/30, 163/31, 164/32, 167/32, 173/81, 174/81, 175/81, 186/57, 190/61, 195/57, 196/58, 204/29, 220/51, 221/51, 224/26, 226/67, 231/68, 239/81, 240/81, 241/81, 242/81, 243/81, 244/81, 245/81, 246/81, 247/61, 248/61, 249/61, 250/63, 251/63

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 135,8983 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

#### Gemarkung Eggenstedt-Seehausen, Flur 8

109, 110, 111, 112, 113, 114/1, 114/2, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 157/2, 157/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 43,6657 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 52

#### Gemarkung Schermcke, Flur 12

4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 6, 7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,6630 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

#### Gemarkung Altbrandsleben, Flur 2

164/16

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0170 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

#### Gemarkung Altbrandsleben, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 67/1, 67/2, 68, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 107/41, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 118/2, 118/3, 119/1, 119/2, 119/3, 119/4, 120/1, 120/2, 120/3, 121, 122, 123, 124, 125/1, 125/3, 125/4, 126, 127, 128, 129, 130, 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 152/2, 153, 154, 155, 156, 165/17, 189/108, 193/106

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 156,6738 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 153

#### Gemarkung Altbrandsleben, Flur 4

1, 6, 7, 8, 11/1, 11/2, 12, 14, 17/1, 31/2, 37/13, 38/13, 59/5, 60/5, 61/5, 62/5, 63/5, 75/2, 76/2, 77/2, 78/2, 79/3, 80/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 37,7606 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

#### Gemarkung Altbrandsleben, Flur 5

1, 2, 5, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 37, 56/8, 58/10, 60/13, 61/13, 62/13, 63/13, 65/13, 68/14, 69/14, 70/14, 71/14, 72/14, 73/14, 74/14, 75/14, 76/14, 77/14, 78/14, 120/3,

|                     |  |          |
|---------------------|--|----------|
| Stand<br>23.05.2012 | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)<br>Große Ringstraße, 38820 Halberstadt | Seite: 2 |
|---------------------|--|----------|

JK7005

|  |  |        |
|--|--|--------|
| <br><b>SACHSEN-ANHALT</b> | <b>Flurbereinigung<br/>Am Hohen Holz<br/>Flurbereinigungsverzeichnis<br/>Verfahrensflurstücke<br/>laufende Bearbeitung</b> | BK7005 |
|  |  |        |

121/4, 187/7, 189/13, 190/13

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 38,5400 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

**Gemarkung Altbrandsleben, Flur 6**

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10/1, 10/2, 10/3, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14, 15, 16, 17, 18, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 83

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 45,0836 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

**Gemarkung Altbrandsleben, Flur 7**

50

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4980 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Verfahren**

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 936,0390 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 743



|                     |  |          |
|---------------------|--|----------|
| Stand<br>23.05.2012 | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)<br>Große Ringstraße, 38820 Halberstadt | Seite: 3 |
|---------------------|--|----------|

